

100. An welchen Beamten der Staatsanwaltschaft muß die Zustellung der Berufungsschrift des den Entmündigungsbeschluß im Rechtsstreite anfechtenden Entmündigten erfolgen?

III. Civilsenat. Urt. v. 14. März 1890 i. S. E. B. (Rf.) w. den Staatsanwalt zu D. (Befl.). Rep. III. 340/89.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist durch amtsgerichtlichen Beschluß entmündigt worden und hat Klage auf Aufhebung dieses Beschlusses gegen den Staatsanwalt beim Landgerichte zu D. erhoben. Diese Klage ist als unbegründet abgewiesen worden. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Die Zustellung der Berufungsschrift erfolgte an den Staatsanwalt beim Landgerichte. Das Oberlandesgericht hat darauf durch das jetzt angefochtene Urteil, dem Antrage des Oberstaatsanwaltes entsprechend, die Berufung als unzulässig verworfen, weil durch die Einlegung dieses Rechtsmittels die Sache in die höhere Instanz gebracht worden sei, die Zustellung daher gemäß §. 164 C.P.O. rechtswirksam nur an den bei diesem höheren Gerichte bestellten Beamten der Staatsanwaltschaft habe erfolgen können, dies umsomehr, als nach §. 143 Satz 2 C.P.O. die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den höheren Gerichten von den für die niederen Gerichte bestellten Beamten der Staatsanwaltschaft ohne besondere Ermächtigung nicht ausgeübt werden könnten.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Daraus, daß der Entmündigte in dem wegen Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses anhängig gemachten Rechtsstreite die Revision gegen ein Berufungsurteil nur durch Zustellung des betreffenden Schriftsatzes an den Oberreichsanwalt formgerecht einlegen kann, oder daß umgekehrt, wenn die Revisionseinlegung von der Staatsanwaltschaft erfolgt, diese von dem Oberreichsanwalte auszugehen hat,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 18 Nr. 92 S. 405, folgt noch nicht ohne weiteres, daß auch die Einlegung der Berufung von seiten des Entmündigten dem Oberstaatsanwalte beim Oberlandes-

gerichte zugestellt werden müsse. Denn man könnte mit dem Vertreter der Revisionsklägerin für letzteren Fall geltend machen, daß bei der Staatsanwaltschaft eines jeden einzelnen Landes als Organ der Regierung ein einheitlicher Zusammenhang bestehe und auf das hierdurch begründete Vertretungsverhältnis die nur für Rechtsanwälte gegebenen Vorschriften des §. 164 C.P.D. unanwendbar seien. In Wirklichkeit hat jedoch die Staatsanwaltschaft nach den Reichsjustizgesetzen keine einheitliche Organisation in dem Sinne, daß die Staatsanwälte bei den Landgerichten bloße Gehilfen des Oberstaatsanwaltes beim Oberlandesgerichte sind; insbesondere in Entmündigungssachen muß die Anfechtungsklage gegen einen Entmündigungsbeschluß nach §. 607 C.P.D. gegen den Staatsanwalt beim Landgerichte, also gegen denjenigen Beamten erhoben werden, welcher das Amt der Staatsanwaltschaft in erster Instanz ausübt. Wenn nun, wie nicht zu bezweifeln ist, die Zuständigkeit des Landgerichtes durch Abgabe des Erkenntnisses erloschen ist und die Sache durch Einlegung des Rechtsmittels der Berufung in die höhere Instanz gebracht wird, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch hier die Zustellung des die Rechtsmitteleinlegung enthaltenden Schriftsatzes rechtsgültig nur an den bei dem Oberlandesgerichte fungierenden Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden kann.

In diesem Sinne hat sich denn auch der II. Civilsenat des Reichsgerichtes nach Volze, Rechtsprechung des R.G.'s Bd. 5 Nr. 1360, bereits ausgesprochen, und der in der gegenwärtigen Sache erkennende Senat schließt sich jener Entscheidung an."